

Schutzkonzept Familientreff Neuheim

Erstellt am 29.08.2020, geändert 21.09.2021



1. Begriffe

Familientreff: Organisation der offenen Kinder- und Jugendarbeit Neuheim. Aktivitäten werden durch Vorstand des Familientreffs organisiert und durchgeführt (allenfalls unter Beizug einer externen Fachperson).

Teilnehmer: Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger.

Begleitpersonen: Personen mit Jahrgang 2000 und älter, die während den Anlässen dabei sind und Teilnehmer beaufsichtigen

Organisatoren: Vorstand des Familientreffs sowie von diesem beigezogene, externe Organisatoren.

2. Beschränkung der Personenzahl und Gruppe

Die Aktivitäten des Familientreffs werden je nach Örtlichkeit beschränkt. Es werden nur so viele Personen zugelassen, dass die Abstandsregeln des Bundes eingehalten werden können.

Es sind keine Begleitpersonen erlaubt. An den Anlässen sind bloss Teilnehmer und die Organisatoren zugegen.

Von Absatz zwei ausgenommen sind speziell gekennzeichnete Anlässe. Für sie gilt Zertifikatspflicht.

3. Symptomfrei an die Aktivitäten

Sämtliche Personen dürfen nur frei von jeglichen Krankheitssymptomen zu den Aktivitäten des Familientreffs kommen. Die Organisatoren behalten sich das Recht vor, Personen, die seinem Anschein nach Symptome aufweisen, nachhause zu schicken.

4. Massnahmen zur Hygiene

Die Teilnehmer und Organisatoren werden angehalten, die Hände vor und nach der Aktivität gründlich mit Seife zu waschen. Wo kein Lavabo und Seife zugegen sind, stellt der Familientreff Desinfektionsmittel zur Verfügung. Der Familientreff hält während Aktivitäten einen verschliessbaren Abfallsack bereit. Der Familientreff reinigt die Oberflächen von benötigtem Material vor und nach der Aktivität selbst oder sorgt für deren Reinigung.

5. Distanz halten

Vor, während und nach den Anlässen wird auf das Händeschütteln verzichtet. Die Organisatoren müssen einen Mindestabstand von 1.5m untereinander einhalten. Von Vorschul- und Schulkindern kann und muss das Einhalten des Abstandes gemäss Bund nicht verlangt werden. Der Familientreff sorgt für genügend grosse Räume und führt Aktivitäten wo möglich draussen durch.

6. Maskenpflicht

Es besteht keine Maskentragpflicht während den Anlässen des Familientreffs. Diese Vorgabe stimmt mit den Bestimmungen des Bundes überein, der das Maskentragen durch Betreuer insbesondere von kleineren Kindern als nicht adäquat bezeichnet und von einer generellen Maskentragpflicht am Arbeitsplatz absieht (Art. 6 c (Erläuterungen) sowie Art. 25 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

7. Verantwortliche Person

Für die Umsetzung des Schutzkonzepts während den Aktivitäten ist die jeweilige Organisatorin des Familientreffs verantwortlich, die auf der Aktivitätsausschreibung genannt ist. Kontaktperson für die kantonalen Behörden ist Karin Lussi, Säntisstrasse 6, 6345 Neuheim, 079 882 53 32, k.lussi@fgneuheim.ch.